

Einkaufsbedingungen

Bestellung: Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen sind gültig. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, werden nicht anerkannt. Jede Bestellung ist vom Lieferer sofort schriftlich zu bestätigen. Durch diese Bestätigung werden unsere Einkaufsbedingungen anerkannt und können nicht durch anders lautende Bedingungen seitens des Lieferers aufgehoben werden.

Lieferzeit: Wenn die vorgeschriebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, muss der Lieferer dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer anzeigen. Setzen wir dem Lieferer, nachdem dieser bereits in Lieferverzug geraten ist, eine den Umständen nach angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so sind wir berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall behalten wir uns das Recht vor, den Verspätungsschaden und eine Vertragsstrafe geltend zu machen.

Kommt der Lieferer mit einer fest vereinbarten Lieferzeit in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche 0,5 % des Lieferwertes, nicht jedoch mehr als 5 % des Lieferwertes als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehend, konkret nachzuweisenden Schadens bleibt vorbehalten.

Sofern eine Vertragsstrafe als Folge des Lieferverzuges des Lieferers verwirkt ist, ist der Vorbehalt der Vertragsstrafe rechtzeitig, wenn wir diesen vor Fälligkeit der nächst fälligen Rechnung dem Lieferer gegenüber erklären.

Versand: Der Abgang jeder Sendung ist am gleichen Tag durch ausführliche Versandanzeige (zweifach) unter genauer Angabe der Stückzahlen und Gewichte anzuzeigen. Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. In allen Versandpapieren, Anzeigen, Postpaketabschnitten, Frachtbriefen, Lieferscheinen u.a. sind die angegebenen Bestellzeichen (Bestell-Nr. und Betreff) zu vermerken.

Rechnung: Rechnungen müssen am Tag des Abganges der Ware in zweifacher Ausfertigung gesondert durch die Post eingesandt werden; sie dürfen niemals einer Sendung beige packt werden. Jede Rechnung muss unsere Bestellnummer neben dem Bestelldatum enthalten. Bei Abrufaufträgen ist auf jeder Rechnung Abschlusskontrolle anzuführen.

Gewährleistungsrecht: Mängelrügen gemäß § 377, 378 HGB sind dann rechtzeitig, wenn wir sie schriftlich innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen geltend machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

Zahlung: Die Zahlung unterliegt in jedem Fall besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungsfristen laufen von dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt an. Wird die Rechnung nicht gleichzeitig am Liefertage erteilt, so läuft die Zahlungsfrist frühestens vom Eingangstag der Rechnung an.

Der Lieferer ist verpflichtet, bei berechtigten Beanstandungen kostenlosen Ersatz zu liefern, wir sind jedoch berechtigt, anstelle dieses Rechts Minderung zu verlangen. Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Produzentenhaftung:

Soweit wir aufgrund eines vom Lieferer zu vertretenden Fehlers von einem Dritten aufgrund der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB oder nach den Bestimmungen des Produzentenhaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden, ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Lieferer im Außenverhältnis haftet. Dies gilt auch, soweit Rückrufaktionen erforderlich werden.

Der Lieferer ist verpflichtet im Rahmen seiner Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflicht-Versicherung ausreichende Deckungsvorsorge zu treffen. Ohne dass dies eine Haftungsbegrenzung ist, ist der Lieferer verpflichtet, eine Deckungssumme in Höhe von 2,5 Mio. Schadensfall (pauschal: Personen- und Sachschäden) während der Dauer des Liefervertrages aufrechtzuerhalten. Der Lieferer ist verpflichtet, uns auf Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend der EG-Richtlinien für Maschinen 89/392/EWG. Nebst Änderungsrichtlinien, die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Gerätesicherheitsgesetz, sowie die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die einschlägigen zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Werden diese Vorschriften und Regeln nicht beachtet, gilt dieser Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

—

Glatfelter Gernsbach GmbH & Co. KG